

**Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Maßnahme „Mitverlegungspflicht nach § 77i VII 7 TKG“****Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>
04.04.2019	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
30.04.2019	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Gummersbach stimmt der überplanmäßigen Bereitstellung von Haushaltsmitteln für das Investitionsprojekt 5.000434 „Mitverlegungspflicht nach § 77i VII 7 TKG“ mit einer Summe von bis zu 300.000 Euro zu.

**Begründung:**

Gemäß § 77i Abs. 7 Satz 1 TKG ist im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen (ausgestattet mit Glasfaserkabeln) bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen.

Zielsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung ist es, dass die Träger öffentlicher Belange Haushaltsmittel für die Mitverlegung in Anspruch nehmen können, soweit kein privatwirtschaftlicher Glasfaserausbau erfolgt. Diese Inanspruchnahme der öffentlichen Haushalte ist durch die gesamtwirtschaftlich positiven Effekte und die gesamtgesellschaftlichen Vorteile eines beschleunigten Breitbandausbaus sowie durch die zu erwartenden Einnahmen aus der privaten Nutzung der mitverlegten Infrastruktur gerechtfertigt.

Im Ergebnis soll damit gelten : „Jede Baustelle bringt Bandbreite“. Dadurch sollen auf der einen Seite nicht nur die volkswirtschaftlichen Kosten gesenkt werden, sondern dauerhaft auch die Anzahl lästiger Verkehrsbaustellen reduziert werden.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Stadt Gummersbach im vergangenen Jahr entschieden bei größeren städtischen Baumaßnahmen bzw. Maßnahmen der Stadtwerke zumindest Leerrohre mitzuverlegen. Das in diesem Zusammenhang nach und nach entstehende Netz kann später durch die verschiedenen Telekommunikationsunternehmen gegen Entgelt genutzt werden.

Da zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung für 2019 noch keine verlässlichen Angaben zu möglichen Kosten vorlagen, wurde zunächst ein Betrag von 100.000 Euro eingeplant.

Im November 2018 erfolgte ein Abstimmungstermin, in dem einheitliche bauliche Parameter festgelegt wurden.

Seit Anfang diesen Jahres finden diese Grundsätze Berücksichtigung bei der Ausschreibung von Maßnahmen, so dass nunmehr auch erste belastbare Kostenaussagen vorliegen.

Demnach liegen die Kosten einschl. Nebenkosten (Anteil Baugrube, Verfüllen usw. ) bei rd. 102 Euro/lfd. m Leerrohr.

Geplant sind in diesem Jahr rd. 3,845 km, so dass die ursprünglich eingeplanten Mittel von 100.000 Euro nicht ausreichen werden und zusätzliche Mittel in Höhe von 300.000 Euro benötigt werden.

Einsparpotentiale bestehen bei anderen Investitionsprojekten im Rahmen des Straßenausbaus, da aufgrund des Ratsbeschlusses vom 26.02.2019 zunächst b. a. w. keine beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen durchgeführt werden sollen.